

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Lübeck		
Ggf. Standort			
Studiengang	Mechatronik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	22.06.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....3

Kurzprofil des Studiengangs.....4

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums5

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien6

 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)6

 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....6

 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....6

 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....7

 5 Modularisierung (§ 7 MRVO)7

 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....8

 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)8

 8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)8

 9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....8

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....9

 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung9

 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....9

 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)9

 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....11

 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)11

 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....14

 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....15

 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....16

 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)17

 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)18

 2.2.7 Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....19

 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....22

 2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)23

 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)23

 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....25

 2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....27

 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)27

 2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....27

 2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....27

III Begutachtungsverfahren28

 1 Allgemeine Hinweise28

 2 Rechtliche Grundlagen28

 3 Gutachtergremium28

IV Datenblatt29

 1 Daten zur Akkreditierung29

V Glossar30

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Technische Hochschule Lübeck (im Folgenden THL) ist eine technisch orientierte Hochschule vom Typus Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Hier studieren 5.000 Studierende in den Bereichen Technik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Architektur. Rund 130 Professorinnen und Professoren lehren und forschen an vier Fachbereichen und in insgesamt sieben Kompetenzzentren, unterstützt von rund 220 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der Studiengang „Mechatronik“ (B. Sc.) wird organisatorisch am Fachbereich Maschinenbau und Wirtschaft (M&W) eingeordnet und gemeinsam mit dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik (E&I) angeboten. Um dem interdisziplinären Charakter des Studiengangs gerecht zu werden und die kontinuierlichen Weiterentwicklungen in den drei Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik zu berücksichtigen, wird die Pflege und Weiterentwicklung des Studiengangs Mechatronik in einem gemeinsamen paritätisch besetzten Ausschuss der Fachbereiche M&W und Elektrotechnik und Informatik (E&I) übertragen.

Der Studiengang soll mit dem besonderen Fokus auf interdisziplinäre Produktentwicklung für mechatronische Systeme die bereits vorhandenen Studiengänge der Elektrotechnik und Informatik sowie den Studiengang „Maschinenbau (B.Sc.)“ fachlich ergänzen.

Mit dem Studiengang möchte die THL die Anforderungen des Arbeitsmarktes nach einer breiten, fundierten akademischen Bildung adressieren. Es kann zwischen zwei Vertiefungen gewählt werden. Diese fokussieren entweder die Robotik und Antriebstechnik hochdynamischer, mobiler Systeme oder Methoden zur modernen Produktentwicklung wie Simulation, Modellierung und Condition Monitoring. Gerade diese Fachgebiete sind nach Ansicht der THL mit der interdisziplinären Vernetzung von hoher Bedeutung für eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft im Rahmen der Industrie 4.0. Das Studium sieht eine praxisnahe Ausbildung anhand einer Vielzahl von studentischen Entwicklungsprojekten vor, sodass durch den Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ein direkter Einstieg in die betriebliche Praxis ermöglicht werden soll.

Die THL beschreibt den Studiengang als „hybriden Studiengang“, der sich dadurch auszeichnet, dass die Lehrinhalte in Präsenzveranstaltungen vermittelt und zusätzlich online zeitgleich oder zeitversetzt zur Verfügung gestellt werden und in jeder individuellen Online-Präsenz-Kombination studierbar ist.

Als Lehr- und Lernformen werden neben Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Studienprojekten auch Transferveranstaltungen angegeben, die dazu dienen, den Wissenstransfer von der Hochschule in die Praxis und andersherum zu befördern.

Der Studiengang richtet sich an Hochschulzugangsberechtigte, die sich für ein interdisziplinäres Studium zwischen Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik interessieren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Mechatronik“ (B.Sc.) wird vom Gutachtergremium als sinnvolles und schlüssig aufgebautes Studienangebot wahrgenommen, das sich fachlich nachvollziehbar in das Portfolio der Hochschule einfügt. Die Module des Studiengangs sind schlüssig aufeinander abgestimmt und das teils fachübergreifende Studienprogramm wird anwendungsorientiert angeboten. Gleichwohl wird festgestellt, dass die Reihenfolge bestimmter Lehrinhalte teilweise als ungewöhnlich beschrieben werden kann. Mit Blick auf die Prüfungsformate scheinen mündliche Prüfungen insgesamt eher untergeordnet.

Die personelle wie auch technische Ausstattung der THL wird als vollumfänglich geeignet wahrgenommen, insbesondere mit Blick auf den besonderen Profilanspruch des Studiengangs. Dieses als hybrid definierte Profil kann nach Einschätzung des Gutachtergremiums deutliche Vorteile für die künftigen Studierenden bieten, wird aber intern teils noch nicht vollumfänglich einheitlich definiert.

Das zwischen Studiengangsleitung, Lehrenden, Fachbereich und Hochschulleitung gemeinsam fixierte Konzept, das im Nachgang der Begutachtungsgespräche erarbeitet wurde, kann nach Ansicht des Gutachtergremiums mögliche Schwierigkeiten minimieren und Transparenz und Erfolgsaussichten verbessern.

Insbesondere der langjährige Erfahrungsschatz der THL bezüglich des Angebots von Fernstudiengängen wird als große Bereicherung wahrgenommen, die auch bei der Definition des Konzepts genutzt wird.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Mechatronik“ (B.Sc.) umfasst einen Workload von 210 ECTS-Punkten und 7 Semestern (vgl. § 5 (3, 4) der Studien- und Prüfungsordnung; im Folgenden SPO). Aus den studienorganisatorischen Unterlagen geht somit hervor, dass es sich um ein Studium in Vollzeit handelt. Das Profil des Studiengangs wird im Selbstbericht als „hybrid“ beschrieben (vgl. Kapitel II 2.2.7). Nach Definition der Lehrformen im Selbstbericht sowie in § 6 (1) SPO werden die Lehrinhalte in Präsenzveranstaltungen vermittelt und zusätzlich online zeitgleich oder zeitversetzt zur Verfügung gestellt, sodass der Studiengang in jeder individuellen Online-Präsenz-Kombination studiert werden kann.

Gem. § 3 SPO führt er zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gem. § 14 der Prüfungsverfahrensordnung (im Folgenden PVO) sieht der Studiengang eine Abschlussarbeit vor, in deren Rahmen die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen soll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Das Kriterium ist für Bachelorstudiengänge nicht einschlägig.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 3 der SPO legt fest, dass bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen wird.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 37 Module. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Aus den Ordnungsmitteln war zunächst nicht ersichtlich, dass mit den Abschlussunterlagen Informationen zur relativen Einordnung der individuell erzielten Leistung ausgegeben werden. Mit der Nachreichung von Unterlagen am 14.06.2022 wurde von der THL eine Ergänzung der Prüfungsverfahrensordnung vorgelegt, nach der unter § 38 (2) festgelegt werden soll, dass „auf einem Beiblatt zum Diploma Supplement [...] Information zur Interpretation der Abschlussnote relativ zu vergleichbaren Abschlüssen an der TH Lübeck gegeben [wird].“ Die Agentur kann daher bestätigen, dass Informationen zur relativen Einordnung der individuellen Studienleistung gegeben werden, empfiehlt jedoch, den Wortlaut der Beschlussvorlage dahingehend anzupassen, dass die Information zur Interpretation der Abschlussnote nicht standardmäßig „relativ zu vergleichbaren Abschlüssen an der THL“ gegeben wird, sondern relativ zu weiteren Abschlüssen innerhalb des belegten Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 18 PVO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. 35 Module umfassen 5 ECTS-Punkte, das Abschlussmodul, welches sich aus der Abschlussarbeit (12 ECTS-Punkte) und dem Abschlusskolloquium (3 ECTS-Punkte) zusammensetzt, und das Modul „Projektstudium“ umfassen 15 ECTS-Punkte und das Modul „Systems Design Projekt“ umfasst 10 ECTS-Punkte. Für die Bachelorarbeit ist eine Bearbeitungsdauer von zehn Wochen vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 32 PVO werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der THL, an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule erbracht wurden, anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den zu ersetzenden Leistungen festgestellt werden. Auch die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist an derselben Stelle regelkonform verankert. Dabei können außerhochschulisch erworbene Kompetenzen bis zu 50% der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtungsgespräche, die aufgrund der Pandemie als online-Konferenzen durchgeführt wurden, konnten alle Fragen des Gutachtergremiums beleuchtet werden. Dabei stand insbesondere das eigens definierte hybride Profil des Studiengangs im Zentrum und wurde grundsätzlich bei der Erörterung und Bewertung aller Begutachtungskriterien berücksichtigt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

§ 2 SPO beschreibt den Studiengang folgendermaßen:

„Der Studiengang Mechatronik vermittelt anwendungsorientiertes, wissenschaftlich fundiertes und in den Teilgebieten der Mechatronik vertieftes fachliches Wissen für die Produktentwicklung vernetzter mechatronischer Systeme. Die Studierenden werden durch das fächerübergreifend ausgerichtete Studium zu ergebnisorientiertem und interdisziplinärem Denken und Arbeiten befähigt. Vermittelt werden die Kompetenzen für den Entwurf mechatronischer Systeme, die aus mechanischen Baugruppen, Sensoren, Aktoren und informationsverarbeitenden Hard- und Softwarekomponenten bestehen und ganzheitlich zu entwickeln sind. Dies erlaubt die Entwicklung neuartiger, innovativer Produkte, die insbesondere auf die Digitalisierungsanforderungen moderner maschinenbaulicher Systeme bis hin zum Internet-Of-Things und die Integration in informationsverarbeitende Ökosysteme vorbereitet sind. Dabei spielen die Aspekte der Miniaturisierung, der Energieeffizienz durch kontrollierte Bewegungen (Bewegungsintelligenz) und die Vereinfachung und Entfeinerung der mechanischen Teilsysteme durch die Mechatronisierung klassischer Produkte eine wesentliche Rolle.“

§ 4 SPO beschreibt die Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder folgendermaßen:

„(1) Die Absolventinnen und Absolventen kennen die grundlegenden fachlichen Methoden und Herangehensweisen der Mechatronik und können diese sicher anwenden. Sie sind mit den Kernkompetenzen der Mechatronik, etwa der Analyse technischer Problemstellungen oder dem Finden und Bewerten von Lösungsansätzen vertraut. Sie können die gewählten Lösungsansätze detailliert ausarbeiten, d.h. zum Beispiel eine fertigungsgerechte Konstruktion erstellen und diese bis zum fertigen Produkt begleiten. Sie greifen dazu unter anderem auf bewährtes Wissen aus den Domänen Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik zurück. Die Absolventinnen und Absolventen können

fachliche Inhalte strukturieren und ihre Arbeitsergebnisse in angemessener Form schriftlich und mündlich präsentieren. Sie besitzen die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken, kritischem Urteilen, verantwortungsbewusstem Handeln sowie zur Kommunikation und Kooperation. (2)

Die Absolventinnen und Absolventen des hybriden Bachelorstudiengangs Mechatronik beherrschen ein breit angelegtes Methodenspektrum aus den Bereichen der Ingenieurwissenschaften Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik und erwerben Kompetenzen in den vier Basisbereichen der Mechatronik: Mechanik, Aktorik, Sensorik und Informationsverarbeitung. Grundlegend für die dazu erforderlichen Kompetenzen ist ein breit angelegtes Grundlagenwissen in der Mathematik, den Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie der Informatik. Sie erwerben im Laufe des Studiums die notwendigen Sozialkompetenzen, um ihre Arbeitsergebnisse im Team weiterzuentwickeln und in geeigneter Form zu präsentieren und zu kommunizieren.

(3) Das Berufsbild des/der Mechatronikingenieurs:in ist breit gefächert und reicht von der Vorentwicklung neuer Produkte bis zum technischen Vertrieb. Die Mehrzahl der Absolventinnen und Absolventen ist in Bereichen tätig, die selbständiges Arbeiten, Abstraktionsvermögen, Teamfähigkeit und ein gutes Kommunikationsvermögen erfordern. Der hybride Bachelorstudiengang Mechatronik bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf die Aufgaben der beruflichen Praxis vor. Durch die Wahl der Vertiefungsrichtung entscheiden die Absolventinnen und Absolventen, auf welche Aufgabenfelder eine intensivere Vorbereitung erfolgt. Sie sind in der Lage sich in neue Aufgabenfelder selbstständig einzuarbeiten.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen des hybriden Bachelorstudiengangs B. Sc. Mechatronik sind direkt für den Beruf und weiterhin zur Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums qualifiziert.“

Im Diploma Supplement sind diese Lernergebnisse ebenfalls abgebildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind in der Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement verbindlich und transparent definiert und entsprechen den fachtypischen Anforderungen an ein Bachelorstudium im Bereich Mechatronik.

Der Studiengang befähigt Absolventen nicht nur zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen, sondern auch zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise, die den Anschluss an ein Masterstudium ermöglicht.

Durch die Pflicht- und Wahlmodule (technisch und nichttechnisch), das Projektstudium, das System Design Projekt und die Bachelorarbeit fördert der Studiengang neben der Ausbildung fachspezifischer Kompetenzen auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, indem Kompetenzen

wie beispielsweise Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten u.a. auch durch das Profil des Studiengangs gestärkt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Für Studierende, deren mathematische Vorkenntnisse geringer oder nach einer vorherigen Ausbildung weniger präsent sind, bietet die THL optionale Vorkurse an.

Zudem legt § 13 der SPO fest:

„(1) Zweck des Vorpraktikums ist der Erwerb fachspezifischer praktischer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse unter Einbeziehung der geltenden Sicherheitsbestimmungen. (2) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt 12 Kalenderwochen in Vollzeit. (3) Das Vorpraktikum sollte nach Möglichkeit vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, der Nachweis muss jedoch zwingend bis zum Vorlesungsbeginn des vierten Fachsemesters erbracht sein und ist Voraussetzung für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen ab dem fünften Fachsemester. (4) Das Nähere über Gegenstand und Art des Vorpraktikums regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.“

Das Curriculum ist nach Angaben im Selbstbericht so aufgebaut, dass die mathematisch-ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen vor den anwendungsorientierten Fächern, die auf diesen aufbauen, vermittelt werden. Die Grundlagen der Mechanik oder der Elektrotechnik werden vermittelt, bevor detaillierte Auslegungen in den Konstruktions- und Maschinenelementen oder den elektrotechnischen Anwendungen besprochen und angewendet werden.

§ 5 (5) der SPO legt fest, dass sich die 210 ECTS-Punkte folgendermaßen gliedern: 130 ECTS-Punkte im allgemein zu belegenden Pflichtbereich, 15 ECTS-Punkte im Pflichtbereich der Vertiefungsrichtung, 20 ECTS-Punkte im technischen Wahlbereich, 15 ECTS-Punkte im nichttechnischen Wahlbereich, 15 ECTS-Punkte im Projektstudium und 15 ECTS-Punkte für Bachelorarbeit mit begleitendem Kolloquium (Gewichtung 12 ECTS-Punkte und 3 ECTS-Punkte).

Die genaue Modulliste ergibt sich aus der SPO, sowie aus dem Studienverlaufsplan:

1. Semester: Grundlagen der Gleichstromtechnik, Prozedurale Programmierung, Projekt- und Selbstmanagement, Statik, Werkstoffkunde und Mathematik I.

2. Semester: Grundlagen der Wechselstromtechnik, Digitaltechnik, Elektronik, CAD, Product Development und Mathematik II.

3. Semester: Messtechnik und Sensorik, Mikroprozessor-Technik, Konstruktions- und Maschinenelemente, Kinematik und Kinetik, Grundlagen der Mechatronik und Mathematik III.

4. Semester: Regelungstechnik, Steuerungstechnik, Mechatronische Aktorsysteme, Nichttechnisches Wahlmodul I sowie in der 1. Vertiefung „Robotik“ die beiden Module Robotik und Elektrische Maschinen und Antriebe bzw. in der 2. Vertiefung „Methoden der modernen Produktentwicklung“ die Module Versuchsmethodik und Prototyping und Condition Monitoring.

5. Semester: Eingebettete Systeme, Fertigungstechnik, zwei technische und ein nichttechnisches Wahlmodul, sowie in der 1. Vertiefungsrichtung das Modul Mobile Systeme, bzw. in der zweiten Vertiefungsrichtung das Modul Modellierung und Simulation.

6. Semester: Mechanism Theory, zwei weitere technische und ein weiteres nichttechnisches Wahlmodul sowie das Modul Systems Design Project.

7. Semester: Projektmodul und Abschlussmodul.

§ 5 (7, 8) der SPO legt fest, dass Wahlmodule frei aus dem Lehrangebot der THL oder einer anderen Hochschule gewählt werden können, jedoch kein Modul doppelt belegt werden darf. Hinsichtlich der technischen und nichttechnischen erlässt der Fachbereich eine Empfehlungsliste. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Das Projektstudium kurz vor der Abschlussarbeit soll es den Studierenden ermöglichen, sich über einen längeren Zeitraum mit einem Thema zu beschäftigen. Dies kommt auch dem Wunsch der Unternehmen entgegen, die die Studierenden über einen längeren Zeitraum im Betrieb haben möchten. Das Unternehmen für das Projektstudium suchen sich die Studierenden selbst. Zu den Inhalten des Projektstudiums und der Aufgabenstellung der Abschlussarbeit erfolgt eine Beratung durch die Betreuer und Betreuerinnen. Da das Projektstudium und die Abschlussarbeit häufig im gleichen Betrieb absolviert werden, sind beide Bereiche zu betrachten. Ein wesentliches Element der Beratung ist sicherzustellen, dass die Aufgabe lösbar ist bzw. in der zur Verfügung stehenden Zeit sinnvoll abgeschlossen werden kann. Bei einer Abschlussarbeit in einer Firma wird die endgültige Aufgabenstellung in Absprache mit dem Betrieb formuliert. Die Betreuung erfolgt durch Besuche vor Ort, Treffen an der Hochschule, per Mail oder Web-Konferenz.

Die Vorlesungen werden als seminaristischer Frontalunterricht unter Einbeziehung der Studierenden gehalten, an denen man auch online teilnehmen kann („hybrides“ Modell). Die Theorie wird mit Anwendungsbeispielen, Praktika und Laborpraktika ergänzt. Im Studiengang ist nur die Teilnahme vor Ort an den Praktika verpflichtend. Als Lehrwerkzeuge werden Tafel, Präsentationen, Video sowie Feedback- und Abstimmungssysteme eingesetzt. Zur Einbindung der an der hybriden Veranstaltung online teilnehmenden Studierenden steht das Web-Konferenzsystem „Big Blue Button (BBB)“

zusammen mit entsprechenden Kamera- und Audioequipment zur Verfügung. Für Labore ist ein Protokoll zu erstellen, das als Studienleistung für das Labor gilt. Dies stellt sicher, dass die Studierenden sich inhaltlich mit den Ergebnissen beschäftigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs ist nach Ansicht des Gutachtergremiums dem Bachelorniveau angemessen. Das Angebot des mathematischen Vorkurses sowie die Forderung eines einschlägigen Vorpraktikums werden als sinnvolle Ergänzung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Hochschulstudium gewertet. Der zunächst eher offene Wortlaut in der SPO wurde dahingehend konkretisiert, dass das Vorpraktikum grundsätzlich vorausgesetzt wird, jedoch auch die Möglichkeit besteht, dieses studienbegleitend bis spätestens zum fünften Fachsemester absolviert sein muss. Die in den Modulen kalkulierten ECTS-Punkte werden als angemessen und ausgewogen wahrgenommen.

Der Studiengang ist stimmig und nachvollziehbar aufgebaut, auch mit Blick auf die angestrebten Qualifikationsziele. Auch die Studiengangsbezeichnung und der gewählte Abschlussgrad stimmen mit den Lehrinhalten überein. Das Gutachtergremium würde es jedoch für eine sinnvolle Ergänzung halten, Objektorientierung zur Ordnung, Strukturierung und Beherrschung von Komplexität in Software und Mechatronischen Systemen in bestehende Module einfließen zu lassen (z. B. bei Condition Monitoring – Python Programmierung oder bei Grundlagen der Mechatronik). Die zeitliche Reihenfolge der Module CAD (2. Semester) und Konstruktions- und Maschinenelemente (3. Semester) sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums getauscht werden.

Die Praxisphase und weitere praktische Elemente im 6. und 7. Semester (System Design Projekt, Projektstudium und Bachelorarbeit) sind stimmig in das Studium integriert. Eine anwendungs- und praxisnahe Ausbildung wird bestätigt.

Insgesamt eröffnet der Studiengang angemessene Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium durch entsprechende technische und nichttechnische Wahl-(Pflicht-) Module. Auch wird bestätigt, dass eine angemessene Vorbereitung und Beratung für einen erfolgreichen Studienabschluss und weitere Karrierewege geplant sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie berufspraktischen Tätigkeiten ist in der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) in § 32 geregelt. Somit können Module, die an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, im Studiengang anerkannt werden.

Als Mobilitätsfenster für die Studierenden eignen sich insbesondere das 5. und 6. Semester, da diese einen hohen Anteil an Wahlmodulen aufweisen. Studienleistungen werden per Learning Agreement eingebracht.

Durch die örtliche und die zeitliche Flexibilität soll das hybride Studiengangskonzept die Mobilität der Studierenden im besonderen Maße unterstützen, sodass auch eine Teilnahme an Veranstaltungen der THL ortsungebunden erfolgen kann. Das International Office, die ERASMUS-Koordinatorin des Fachbereichs und die Studiengangsleitung unterstützen bei der Auswahl einer aufnehmenden Hochschule, wobei mehrere internationale Kooperationspartner bereitstehen. Die Bewerbung für Stipendien (wie ERASMUS) erfolgt durch die Studierenden selbst. Das International Office leistet Unterstützung.

Darüber hinaus fördert die THL nach eigenen Angaben die Bearbeitung der Bachelorarbeit in einem Unternehmen. In den letzten Jahren bearbeiteten mehr als 70% der Studierenden der beiden am begutachteten Studiengang beteiligten Fachbereiche ihre Bachelorarbeit direkt in einem Unternehmen. Die Lehrenden des Studiengangs betreiben hierzu ein enges Netzwerk mit Unternehmen aus verschiedenen Wirtschaftszweigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Studiengang wird kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen, allerdings empfehlen die Programmverantwortlichen den Studierenden einen Auslandsaufenthalt im 5. und 6. Semester, da die dort vorgesehenen Wahlbereiche eine oftmals einfachere Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen ermöglichen. Durch das hybride Modell sieht die Gutachtergruppe auch die Chance, dass einzelne Module von Studierenden, die dies wünschen, auch online von einem internationalen Standort wahrgenommen werden können.

Die Webseite der Hochschule stellt die wichtigsten Informationen zu Auslandsaufenthalten bereit und enthält Erfahrungsberichte von Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt absolviert haben. Die Prüfungsverfahrensordnung regelt außerdem in angemessener Weise die Anerkennung von erbrachten Leistungen, sodass die Gutachtergruppe zur Einschätzung kommt, dass Studierende, die Interesse an einem Auslandsaufenthalt äußern, innerhalb der Hochschule und den Fakultäten gut beraten werden. Weiterhin sind keine curricularen Hürden erkennbar, die einen Auslandsaufenthalt erschweren würden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Das Lehrangebot im Studiengang wird laut Modulhandbuch durchgängig von Professuren der THL verantwortet. Zusätzlich wurde zu der bereits bestehenden Professur für Regelungstechnik und Mechatronik im vergangenen Jahr eine weitere Professur mit der Denomination Mechatronik und Aktorik ausgeschrieben und besetzt. Ausführliche Informationen zum wissenschaftlichen Personal sind in den Personalhandbüchern dargestellt.

Die THL gibt im Selbstbericht an, die Weiterbildung des Personals zu fördern. Für das nichtwissenschaftliche Personal wird der Weiterbildungsbedarf im Zuge des Mitarbeiter - Vorgesetztengesprächs ermittelt. Dem wissenschaftlichen Personal werden Forschungs- und Praxisfreisemester gewährt. Einzelheiten regelt die „Satzung über die Gewährung von Praxis- und Forschungsfreisemestern“. Gemeinsam mit der benachbarten Universität zu Lübeck steht allen Lehrenden darüber hinaus ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm kostenfrei zur Verfügung (DozierendenService-Center (DSC)). Der Fachbereich organisiert zusätzlich eine eigene Seminarreihe zu Themen der Hochschuldidaktik. Speziell zur Unterstützung und Weiterbildung innerhalb der digitalen Lehre ist das Zentrum Digitale Lehre (ZDL) der THL eingerichtet worden. Hochschulgesetz und Berufsordnung stellen eine hohe fachliche und didaktische Qualifikation sicher.

Zur Sicherstellung der Qualität in der Lehre organisiert die THL regelmäßig Didaktik-Seminare für ihre Lehrenden. Durch die Kooperation mit der Universität zu Lübeck kann zudem das DozierendenService-Center (DSC) genutzt werden. Mit den hochschuldidaktischen Workshops, Beratungen und Services als Angebot sichert das DSC die Qualität der Lehre und unterstützt alle Lehrenden. Die Inanspruchnahme des DSC-Angebots ist für Angehörige der THL kostenlos. Aktuell werden verstärkt die Themen „E-Learning“ und „Blockseminare“ als Bausteine in die Seminare integriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs sind ausreichend vorhanden, das Curriculum wird überwiegend durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren umgesetzt. An der Sicherstellung der didaktischen Eignung besteht kein Zweifel.

Weiterbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Lehre sind ebenfalls im angemessenen Rahmen vorhanden. Auch sieht das Gutachtergremium, dass eine angemessene Verknüpfung von Forschung und Lehre gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang greift auf räumliche und technische Ressourcen der Hochschule zurück:

- Laboratorien der im Studiengang vertretenen Lehrstühle als Grundlage der praktischen Ausbildung im Studiengang; geplant ist gem. Präsentation die Einbindung der folgenden Labore:
 - Labor für Produktentwicklung + Additive Fertigung, Fertigungstechnik + Werkzeugmaschinen, FEM, Handhabungstechnik + Industrieroboter, Messtechnik + Condition Monitoring, Regelungstechnik + Mechatronik des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft,
 - Labor für Automatisierungstechnik, Digitale Signalverarbeitung, Elektrische Maschinen, Elektronik, Elektromobilität + Leistungselektronik, Mikroprozessortechnik des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik,
 - Darüber hinaus soll ein Labor für Mechatronik und Aktorik eingerichtet werden.
- Zentrum Digitale Lehre (ZDL) als Grundlage und Unterstützung zur breiten Umsetzung digitaler und hybrider Elemente in dem hybrid angelegten Studiengang
- Zentrale Hochschulbibliothek als Zugang zu digitalen und analogen Medien

Neben der allgemeinen Ausstattung existieren weitere Ressourcen zur Durchführung hybrider Lehrveranstaltungen:

- Erweiterung der Medientechnik in Vorlesungs- und Seminarräumen zur Durchführung hybrider Lehrveranstaltungen wie z.B. fest installierte Kamera- und Audiosysteme
- Vier mobile Kamera Sets zum flexiblen Einsatz
- Web-Konferenzsystem „Big Blue Button“ zur Einbindung der online Teilnehmenden
- Videoplattform „Panopto“ zur Bereitstellung von Lernvideos und Vorlesungsaufzeichnungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zur Verfügung stehende Ressourcenausstattung wird hinsichtlich der Raum- und Sachausstattung als sehr umfangreich wahrgenommen und ist insbesondere auch für die digitale Lehre im geplanten hybriden Studiengang Mechatronik sehr gut geeignet. Den Studierenden werden umfangreiche Lehrmaterialien in Form von Lernvideos, Vorlesungsaufzeichnungen und Literatur zur

Verfügung gestellt, so dass die Lehre in dem hier begutachteten Studiengang auch in der hybriden Variante optimal durchgeführt werden kann. Zudem wird bestätigt, dass technisches und administratives Personal in geeignetem Umfang zur Verfügung gestellt werden soll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die erreichten Lernergebnisse werden mit modulspezifischen Prüfungsleistungen überprüft. Dies erfolgt über Klausuren (90 oder 120 Minuten), Projektarbeiten oder Portfolioprfungen. Vorherrschende Prüfungsart sind Klausuren (62%), die übrigen Modulprüfungen sind auf Portfolioprfungen (20%) und Projektarbeiten (18%) aufgeteilt. Mündliche Prüfungen werden nach Angaben der THL eher selten eingesetzt.

Die Auswahl der geeigneten Prüfungsform, um die erlangten Kompetenzen zu prüfen, obliegt den Modulverantwortlichen. Bei der Festlegung der Prüfungsformen soll nach Angaben im Selbstbericht darauf geachtet werden, dass die jeweiligen Fachsemester ein ausgewogenes Verhältnis der Prüfungsformen aufweisen und die Prüfungsform für die Überprüfung der Lernziele geeignet ist; bei den Laboren und Übungen sind diese in den jeweiligen Modulblättern genauer beschrieben.

Weiter gibt die THL an, dass unbenotete Tests und Labore sind in die Berechnung der Prüfungslast und Self-Study-Hours einbezogen werden. Ziel dieser Laboraufgaben und Übungen ist eine aktive Teilnahme, Vorbereitung und praktische Vertiefung des vermittelten Wissens. Die Varianz der Prüfungsarten und –zeiten unterstützt die kompetenzorientierte Ausrichtung und die unterschiedlichen Qualifikationsziele der einzelnen Module sowie die Anforderungen an die Inhalte. Eine Anpassungsnotwendigkeit soll regelmäßig durch den/die Modulverantwortliche*n überprüft und in dem Ausschuss diskutiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im begutachteten Studiengang vorgesehenen Prüfungsformen sind insgesamt kompetenzorientiert und variabel ausgewählt.

Auch wenn laut Selbstbericht und Modulhandbuch überwiegend schriftliche Klausuren, Portfolioprfungen und auch unbenotete Tests eingesetzt werden sollen, möchte das Gutachtergremium positiv erwähnen, dass die genaue Ausgestaltung bspw. der Portfolioprfung dem Modulverantwortlichen obliegt, so dass eine kompetenzorientierte Modulprüfung sehr gut ermöglicht wird,

Mit Blick auf Portfolioprfungen, unbenotete Studienleistungen und diverse Labortermine innerhalb eines Semesters sieht das Gutachtergremium allerdings die Mglichkeit, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden sich als erhht erweisen kann. In diesem Zusammenhang wird angeregt, dass die Modulverantwortlichen sich frhzeitig untereinander abstimmen, um einerseits eine mglichst groe Varianz bei den Prfungsformen zu erlangen und andererseits potenzielle Arbeitsspitzen der Studierenden zu verhindern. Laut Auskunft der Studierenden sind anfallende Teilleistungen bei den Portfolioprfungen nicht immer klar erkennbar, was wiederum eine optimale Zeitplanung fr das Semester erschwert. Die Lehrenden geben an, dass spatestens mit Semesterbeginn festgelegt wird, aus welchen Teilleistungen sich eine Portfolioprfung zusammensetzt und wann diese zu erbringen sind. Klausuren werden als Teilleistung einer Portfolioprfung als wenig geeignet wahrgenommen, weswegen angeregt wird, diese entsprechend per PVO auszuklammern. Die Definition der Portfolioprfung erfolgt in § 13 der PVO, welche dem Gutachtergremium in aktuellster Fassung vorgelegt wurde. Grundlegend betont das Gutachtergremium die Notwendigkeit, Teilleistungen in ein sinnvolles Gesamtkonzept zu erfhren, damit auch Portfolioprfungen als eine Prfungsleistung wahrgenommen werden, deren Arbeitsaufwand mit der Kalkulation der ECTS-Punkte einhergeht.

Des Weiteren mchte das Gutachtergremium anregen, in fortgeschrittenen Semestern vermehrt mndliche Prfungen als Modulprfungsform zu erwgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Fachbereiche M&W sowie E&I an der THL betreiben eine zentrale Stundenplanung, um eine berschneidung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu vermeiden.

Die Wahlmodule sind in den Stundenplan eingegliedert, so dass die Studierenden eine grtzmögliche Wahlfreiheit bei den Modulen haben sollen.

Die Klausurtermine werden ebenfalls zentral und berschneidungsfrei durch den Prfungsausschuss geplant. Ziel ist hierbei die Vermeidung von mehreren Prfungen an einem Tag.

Die Module des Studiengangs bauen systematisch aufeinander auf, so dass die Studierenden in den einzelnen Modulen erlangte Fhigkeiten und Wissen bei der Belegung weiterer Module einsetzen knnen. Die operative Umsetzung des Zusammenhangs der Module wird nach Angaben der THL durch die Studiengangsleitungen und die Konferenz der Lehrenden sichergestellt.

In den Evaluationen der Module werden die Studierenden explizit zum Workload befragt. Die Rckmeldung der Studierenden wird ausgewertet und ggf. in die Modulplanung einbezogen.

Das Curriculum des begutachteten Studiengangs enthält keine Module, die mehr als ein Semester umfassen. Die meisten Module werden durch eine Prüfung geprüft.

Der Stundenplan mit den für das jeweilige Semester relevanten Vorlesungen wird den Studierenden vor Beginn der Vorlesungen online zur Verfügung gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da alle Module mit fünf oder mehr ECTS-Punkte kreditiert sind und somit nicht mehr als sechs Module in einem Semester vorgesehen sind, erscheint die sich daraus ergebende Prüfungslast angemessen.

Das Gutachtergremium ist der Meinung, dass aufgrund der Mindestmodulgrößen und dem realistisch erscheinenden Workload innerhalb der Module prinzipiell keine strukturellen Hürden vorhanden sind, die das Studium in Regelstudienzeit erschweren würden. Der Workload aller Module wird regelmäßig durch entsprechende Fragen innerhalb der Lehrveranstaltungsevaluation überprüft.

Ein überschneidungsfreier Studien- und Prüfungsbetrieb im Pflichtbereich und optimalerweise auch im Wahlbereich ist nach Auffassung des Gutachtergremiums gegeben.

Die Studierenden benachbarter Studiengänge äußern sich bezüglich der Betreuung und Beratung durch die Lehrenden der Fachbereiche durchweg positiv.

Alle Aspekte der Studierbarkeit im Hinblick auf die hybride Ausgestaltung des Studiengangs werden im nachfolgenden Kapitel behandelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die THL beschreibt den Studiengang im Selbstbericht als „hybriden Studiengang“, der sich dadurch auszeichnet, dass die Lehrinhalte in Präsenzveranstaltungen vermittelt und zusätzlich online zeitgleich oder zeitversetzt zur Verfügung gestellt werden und in jeder individuellen Online-Präsenz-Kombination studierbar ist. Die THL beabsichtigt hierdurch:

- Maximale räumliche und zeitliche Studierflexibilität,
- Eine Anpassung des Studiums an individuelle Rahmenbedingungen,
- An die Bedürfnisse der Studierenden individuell angepasste Lernform oder Lerntempo,
- Förderung selbstbestimmten Lernens,

- Chancengleichheit erhöhen und Barrieren abbauen,
- Größere Mobilität der Studierenden ermöglichen.

Der Studiengang ist damit, bis auf wenige Ausnahmen (wie beispielsweise Praktika, die aus didaktischen Gründen in Präsenz stattfinden müssen), in jeder individuellen Online-Präsenz-Kombination studierbar.

Eines der wesentlichen Grundkonzepte basiert auf den „klassischen“ Präsenzveranstaltungen, die durch ein parallel „mitlaufendes“ Web-Konferenzsystem die Onlineteilnahme ermöglicht (Plug-In Hybrid). Das vor-Ort Geschehen wird dabei durch entsprechend installierte Kamera- und Audiotechnik, sowie einer geteilten Hörsaalpräsentation den online Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Umgekehrt sind alle online Teilnehmende über mindestens Audio- und Chatfunktion des Web-Konferenzsystems mit dem vor-Ort Geschehen verbunden. Dieses Grundkonzept kann bei Bedarf nach Angaben im Selbstbericht individuell erweitert oder angepasst werden, um speziellen Anforderungen einzelner Veranstaltungen gerecht zu werden. Die notwendige technische Ausstattung der Veranstaltungsräume wird von der THL bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit dem hybriden Konzept des Studiengangs soll den Studierenden die individuelle Möglichkeit gegeben werden, Lehrveranstaltungen in Präsenz oder von außerhalb der Hochschule synchron zu besuchen oder bei Bedarf zeitversetzt zu bearbeiten. Durch die Verankerung in der Prüfungsordnung wird jedes Pflichtmodul im hybriden Modus gelehrt. Praktika, so ist es in der Prüfungsordnung ausgewiesen, sind in Präsenz zu absolvieren.

Das Gutachtergremium zeigt sich von diesem Vorstoß einer verpflichtenden hybriden Lehre beeindruckt und betont die daraus resultierenden Vorteilen für die Studierbarkeit des Studienprogramms. Studierenden, die familiär oder beruflich gebunden sind, wird eine flexible Möglichkeit eröffnet, die betreffenden Module teilweise oder vollständig im Selbststudium zu absolvieren. Im Audit konnte das Gutachtergremium sowohl mit Lehrenden der Fachbereiche sprechen, die z.T. bereits hybride Lehrkonzepte innerhalb der grundständigen Studiengänge etabliert haben als auch mit Studierenden, die bereits erste Erfahrung mit hybrider Lehre sammeln konnten. Diese bereits erprobten Konzepte sollen im Studiengang „Mechatronik“ (B.Sc.) flächendeckend etabliert und stetig weiterentwickelt werden. Die Hochschule und insbesondere die beiden beteiligten Fachbereiche verfügen nach Einschätzung des Gutachtergremiums über eine geeignete Ausstattung, die eine effiziente Durchführung von hybriden Lehrveranstaltungen erlaubt.

Mit Blick auf die Verbindlichkeit und insbesondere die Definition des Studienkonzepts und den damit einhergehenden Herausforderungen ergaben sich jedoch zunächst einige Fragen: Zwar legt die Prüfungsordnung fest, dass hybride Lehrveranstaltungen in einer individuellen Online-Präsenz Kombination studierbar sind, im Hinblick auf den besonderen Profilanpruch hielt es das

Gutachtergremium allerdings für unerlässlich zu konkretisieren und zu kommunizieren, welche organisatorischen Rahmenbedingungen in hybriden Lehrveranstaltungen zur Anwendung kommen (müssen).

Zur Sicherstellung der Studierbarkeit und zur transparenten Kommunikation der Anforderungen an Studierende wie auch Lehrende wurde daher im Anschluss an die Gespräche durch die THL verschriftlicht, welche Mindestanforderungen und organisatorische Rahmenbedingungen innerhalb hybrider Lehrformate gelten. Insbesondere mögliche Varianten von digitalen Lehr- und Prüfungsformen innerhalb der hybrid studierbaren Module wurden angeführt und können in der Zukunft weiter definiert werden. Zudem wurde vermerkt, inwiefern Lehrende auf innerhalb der Hochschule etablierte Unterstützungsangebote zurückgreifen können. Aktuell wird noch nicht benannt, ob in hybriden Modulen alle Anteile, wie etwa Übungen und Beratungsangebote, auch ortsunabhängig besucht werden können. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen in hybriden Modulen nur in Präsenz abgeleistet werden können, sollte innerhalb der studienorganisatorischen Dokumente explizit darauf verwiesen werden. Auch ist aktuell noch nicht vollumfänglich geklärt, wie sich die Anteile der Portfolioprüfungen in den hybriden Lehrbetrieb konkret einordnen.

Das an der Hochschule und in den Fachbereichen etablierte Qualitätssicherungssystem sollte nach Auffassung der Gutachtergruppe ebenfalls dahingehend erweitert werden, dass das hybride Profilmerkmal angemessen berücksichtigt wird. Diese Aspekte sind nur exemplarisch herausgegriffen, um die generelle Notwendigkeit zu unterstreichen, das Profilkonzept konstant weiterzuentwickeln.

Die im Gespräch angekündigte Erweiterung der PVO wurde dem Gutachtergremium im Rahmen des Stellungnahme-Verfahrens vorgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das vorgelegte Basiskonzept zur hybriden Lehre sollte stetig weiterentwickelt werden, insbesondere hinsichtlich:
 - a. Möglicher Varianten digitaler Prüfungsformen,
 - b. Qualitätssicherungsverfahren, die das Profilmerkmal hybrid auf Ebene des Studiengangs und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Studierendenbedürfnisse bspw. unter Einbezug des vorgestellten Studiengangsausschusses erfassen,
 - c. Betreuung der Studierenden (akademisch, bzgl. technischer Ressourcen und hins. des Studierendenfortschritts).

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Integration der Lehrenden und Studierenden in Forschungsprojekte, Gremien und Vollversammlungen soll sicherstellen, dass aktuelle Forschungsthemen den Weg in die Lehrveranstaltung finden.

Auch durch Netzwerke mit der Industrie und Industrietätigkeit der Professoren und Professorinnen sollen Aktualität und Adäquanz der Lehre unterstützt und sichergestellt werden.

Der fachliche Diskurs findet dabei auf nationaler wie auch internationaler Ebene in den Veranstaltungen, zwischen den Lehrenden und den Studierenden selbst aber auch in verschiedenen Projekten und Exkursionen statt. Die Reflexion aktueller Forschungsthemen hat dabei besondere Bedeutung und findet nach Angaben im Selbstbericht u.a. in den Abschlussarbeiten, den Vorlesungen und auch den Wahlfächern Berücksichtigung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Bachelorstudiengangs unterstützt die konsequente Weiterentwicklung der Lehrinhalte nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf angemessene Art und Weise. Dies beinhaltet auch eine breite Ausbildung von Methoden-, Projektmanagement- und Sozialkompetenzen.

Die Lehrenden haben die Möglichkeit, sich über Konferenzen und Netzwerke fachlich zu entwickeln. Didaktisch gibt es ebenfalls Möglichkeiten, sich über das Didaktik-Zentrum weiterzubilden. Des Weiteren ist die didaktische Weiterbildung der Lehrenden durch die Pflichtteilnahme für alle neu berufenen Professoren an Veranstaltungen zur methodischen Weiterentwicklung gegeben. Die Teilnahme an didaktischen Veranstaltungen kann auch durch die Rückmeldung aus den Modulevaluationen entstehen.

Fachliche Anforderungen auf nationaler und ggf. internationaler Ebene sind durch die Teilnahme an Konferenzen und über bestehende Netzwerke gegeben.

Über die Integration der Lehrenden und Studierenden in die Forschungsprojekte ist nach Meinung des Gutachtergremiums sichergestellt, dass die Forschungsergebnisse in die Ausgestaltung der Lehre einfließen. Zudem bieten auch Netzwerke mit der Industrie einen weiterführenden Austausch zu diesem Thema.

Als besonders positiv wird in dem hybrid konzipierten Studiengang wahrgenommen, dass eine starke Wahlfreiheit zwischen Online- und Präsenzlehre herrscht. Dies wirkt sich positiv auf die Gestaltung des Studiengangs aus und ermöglicht Einblicke in moderne und aktuelle Arbeitsweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Evaluationen und Statistiken geben hochschulweit wie auch auf Studiengangs- und Lehrveranstaltungsebene wertvolle Informationen zum Status Quo und geben Hinweise auf Verbesserungsbedarf.

Statistische Auswertungen (z.B. Studierende nach Fachsemestern, Anzahl der Abschlüsse, Abbruch-Quoten) werden nach Angaben der THL kontinuierlich durchgeführt und den Beschäftigten der Hochschule regelmäßig über das Intranet zur Verfügung gestellt. So haben Präsidium, Dekanate, Studiengangleitungen und Lehrende dauerhaft Zugriff auf die Daten und können diese bei der Weiterentwicklung der Hochschule und der Studiengänge in den einzelnen Ausschüssen und Gremien einbeziehen.

Die THL hat eine übergreifende Evaluationssatzung verabschiedet, die Standards und Rahmenvorgaben für alle Lehrevaluationen beinhaltet. Der hochschulweit einheitliche Rahmen zur Umsetzung wird durch das Präsidium und das Rechenzentrum in Form von Prozessbeschreibungen und semesterspezifischen Zeitplänen sichergestellt; jede Lehrveranstaltung wird mindestens einmal in zwei Jahren evaluiert. Die Ausgestaltung und Umsetzung der Evaluation erfolgt auf Fachbereichsebene; seit 2016 evaluieren alle Fachbereiche online. Die Auswertung der Evaluationsbögen erfolgt zentral über das Rechenzentrum. Die Ergebnisse einer Evaluation stehen noch im selben Semester zur Verfügung, damit das vorgeschriebene Feedback an die Studierenden in den letzten zwei Vorlesungswochen erfolgen kann. Die Auswertungsergebnisse stehen den jeweiligen Lehrpersonen, den Evaluationsbeauftragten und den Dekanaten zur Verfügung; bei Auffälligkeiten führen die Dekanate Gespräche mit den entsprechenden Lehrenden und leiten bei Bedarf Maßnahmen ein. Das Präsidium erhält von den Dekanaten jeweils einen Bericht, der die ordnungsgemäße Durchführung der Evaluationen bestätigt und Auffälligkeiten nennt. Bei Neuberufenen werden entsprechend der Berufsrichtlinie alle Lehrveranstaltungen im zweiten und dritten Semester durch den zuständigen Berufungsausschuss evaluiert, um die pädagogische und didaktische Eignung zu überprüfen.

Um ein Feedback über den Arbeitsaufwand der Studierenden in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erhalten und ggf. Änderungen zu initiieren, führt die THL regelmäßig Workload-Erhebungen bei den Studierenden durch (integriert in die Lehrveranstaltungsevaluation). Somit soll sichergestellt

werden, dass der Workload einer jeden Lehrveranstaltung mindestens einmal in zwei Jahren abgefragt wird.

In der Einführungswoche werden alle Studierenden des 1. Fachsemesters befragt. Das Grundgerüst hierfür bildet ein hochschulweit einheitlicher Basis-Fragebogen, der von den Fachbereichen um spezifische Fragen ergänzt werden kann. Die Ergebnisse werden zentral ausgewertet und den Fachbereichen sowie der Öffentlichkeitsabteilung, der Zulassungsstelle und der Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung gestellt. So wird aus den Ergebnissen gelernt und Verbesserungsmaßnahmen werden initiiert. Auch im Intranet sind die Ergebnisse abrufbar, wo auch vergleichende Auswertungen über mehrere Semester eingestellt werden.

Bei den Graduierungsfeiern werden die Absolventinnen und Absolventen der THL mit einem standardisierten Fragebogen befragt. Allgemeine Informationen zum absolvierten Studium werden hierbei ebenso erhoben wie Einschätzungen über die Berufschancen, die sich durch das Studium ergeben, bzw. die Abfrage über die ersten beruflichen Erfahrungen. Ein speziell auf die einzelnen Studiengänge ausgerichteter Teil kann darüber hinaus sicherstellen, dass Besonderheiten gezielt ausgewertet werden können. Die Auswertungen gehen auf Fachbereichsebene automatisch den Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche zu; die Studiengangleitungen können spezifisch gefilterte Abfragen für ihren Studiengang erstellen lassen.

Professorale Studiengangleitungen sowie Vertrauensprofessorinnen und -professoren in jedem Fachbereich bieten Studierenden neben dem standardisierten Feedback über die Lehrevaluation oder dem individuellen (anonymen) Feedback über die Wunschbox die Möglichkeit, Rückmeldungen zum Studiengang und der Lehre zu geben.

Das Qualitätsmanagementsystem des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft ist zusätzlich ISO 9001 zertifiziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der begutachtete Bachelorstudiengang ist in das Qualitätsmanagementsystem der THL angemessen eingebettet. Dies beinhaltet ein kontinuierliches Monitoring, welches sinnvolle Inputs für die Weiterentwicklung liefert. Die Erfolge werden anhand eines Regelkreises mit regelmäßiger Überprüfung über Evaluationen und Befragungen gemessen.

In den Gesprächen mit den Hochschulvertretern und -vertreterinnen wie auch den Studierenden benachbarter Studiengänge wurde bestätigt, dass die Modulevaluationen neben direkten Feedbacks durch die Studierenden als auch Absolventen- und Erstsemesterbefragungen konsequent angewendet werden, z.B. über einen Online-Fragebogen bei den Modulevaluationen. Diese beinhalten u.a. auch statistische Auswertungen zur studentischen Arbeitsbelastung. Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen tragen nach Ansicht des Gutachtergremiums sinnvoll zur Weiterentwicklung des Studiengangs bei.

Eine Kommunikation der Evaluationsergebnisse an die Studierenden, Lehrenden und Qualitätsverantwortlichen wird regelmäßig durchgeführt. Die Ergebnisse werden nach Einschätzung des Gutachtergremiums angemessen reflektiert und berücksichtigen die datenschutzrechtlichen Belange über die Anonymisierung bestimmter Daten.

Über die Evaluationen ist eine angemessene Beteiligung der Studierenden an einer effizienten Studiengestaltung sichergestellt. In dem Gespräch mit den Studierenden wurde bestätigt, dass diese Rückmeldungen auch proaktiv aufgegriffen werden.

Besonders positiv wird die Verwendung des Online-Fragebogen gesehen, durch den ein schnelles und direktes Feedback möglich ist. Angeregt wird, dass über die zur Verfügung stehenden Mittel auch auf Ebene des Studiengangs (nicht nur der Module) evaluiert werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht fördert die THL die gleichberechtigte und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Frauen und Männern in Forschung, Lehre, Studium und der Nachwuchsförderung auf allen Funktionsebenen. Die Gleichstellungspolitik wird als institutionalisierter Bestandteil der Personal- und Organisationsentwicklung beschrieben. Verbindlich festgelegt ist die Gleichstellungspolitik in der Verfassung sowie im Gleichstellungsplan der Hochschule. Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in alle wesentliche Prozessen der Hochschulen eingebunden. Auf den Internetseiten sowie im Intranet sind die Angebote der Gleichstellungsbeauftragten angegeben.

Die THL ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert und wurden 2010 erstmalig mit dem Prädikat „TOTAL E-QUALITY“ ausgezeichnet. Das Prädikat wurde seitdem nach erneuten Audits regelmäßig erneuert. Das Ziel von TOTAL E-QUALITY ist, Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf zu etablieren und nachhaltig zu verankern. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Frauen in Führungspositionen. Neben der Vereinbarkeit von Beruf und Familie geht es um eine chancengerechte Personalbeschaffung und -entwicklung, um die Förderung partnerschaftlichen Verhaltens am Arbeitsplatz und um die Berücksichtigung von Chancengleichheit in den Unternehmensgrundsätzen. Vielfältige Angebote zur besseren Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf wie Kinderbetreuung (u. a. Belegplätze in Kitas, Notfallbetreuung) sowie individuelle Beratungen sind vorhanden und werden weiter ausgebaut. Auf dem Lübecker Hochschul-Campus befindet sich eine Kindertagesstätte für Kinder von Studierenden und Beschäftigten.

Die THL beteiligt sich aktiv an der regelmäßigen Durchführung von „Girls Days“, um den Anteil weiblicher Studierender in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen weiter zu erhöhen. Zudem wird regelmäßig von der THL ein Schnupperstudium für Schülerinnen organisiert. An drei Tagen in den Herbstferien können junge Frauen, Schülerinnen und Auszubildende unter dem Thema "Ich werde Ingenieurin" erste Eindrücke von einem technischen Studium sammeln. Die Schnupperstudentinnen nehmen dazu an regulären Lehrveranstaltungen und Laborversuchen teil.

Die Teilhabe schwerbehinderter Studierender ist gesetzlich festgelegt. So regelt das Hochschulzulassungsgesetz Schleswig-Holstein (HZG) in „§ 5 Vorabquoten“ das Auswahlverfahren in Bezug auf schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen. Darüber hinaus wurde in Deutschland im Zuge der Verabschiedung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Bundes (BGG, seit 1. Mai 2002 in Kraft) länderübergreifend das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an der Hochschulbildung und der Anspruch auf Nachteilsausgleiche für behinderte Studierende im Hochschulrahmengesetz (HRG) verankert.

In der Prüfungsverfahrensordnung der THL werden Regelungen für die „Bedürfnisse behinderter Studierender“ getroffen, die besagen, dass Studierende wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung einen Antrag auf verlängerte Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistung stellen können (vgl. § 33 PVO). Dazu kann die Vorlage eines amtlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Zusätzlich gibt es an der THL einen Beauftragten für schwerbehinderte Studierende.

Zudem soll das hybride Studiengangskonzept im besonderen Maße die Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf durch die zeitliche und örtliche Studierflexibilität und darüber hinaus die Chancengleichheit bei Benachteiligungen wie z.B. Sprachbarrieren durch Bereitstellung von Veranstaltungsaufzeichnungen verbessern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden durch vielfältige Angebote der THL realisiert (z.B. Förderung von Frauen, Nachteilsausgleich, Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf). Diese Konzepte werden sinnvoll in den hybriden Studiengang eingebracht, da dies z.B. mehr Flexibilität der Studierenden in der Auswahl des Formats der jeweiligen Lehrveranstaltung ermöglicht.

Des Weiteren können auch schwerbehinderte Studierende barrierefrei an der THL vor Ort, nun aber auch ortsungebunden studieren. Durch die individualisierten Konzepte sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums mehr Freiheiten in der Lehre durch die Studierenden möglich, die sich positiv auf das Thema Nachteilsausgleich aber auch Geschlechtergerechtigkeit auswirkt. Zusätzlich schafft

dieser hybride Studiengang eine zusätzliche Auswahlmöglichkeit generell in der deutschen Studienlandschaft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der Pandemie wurde das Verfahren online durchgeführt
- Im Rahmen des Stellungnahme-Verfahrens wurden am 14.06.2022 folgende Unterlagen nachgereicht:
 - Diploma Supplement in überarbeiteter Fassung
 - SPO in überarbeiteter Fassung
 - Prüfungsverfahrensordnung in aktueller Fassung
 - Entwurf eines Basiskonzepts für die hybride Lehre

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Landesrechtsverordnung Schleswig-Holstein

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr.-Ing. Martin Bothen: Lehrgebiete Technische Mechanik, Konstruktion und CAD, Technische Hochschule Aschaffenburg
- Prof. Dr.-Ing. Rainer Rasche: Fachgebiet Elektrotechnik und Technische Informatik, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe

b) Vertreter der Berufspraxis

- Fred Härtelt: Bosch Engineering GmbH, Fachreferent Zentrale QM-Koordination

c) Vertreter der Studierenden

- Dominik Kubon: Studierender im Studiengang „Elektrotechnik, Informationstechnik und technische Informatik“ (M.Sc.), RWTH Aachen

IV Datenblatt

Da der Studiengang im Konzept vorliegt, gibt es noch keine Studierendenstatistik.

1 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.12.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	01.02.2022
Zeitpunkt der Begehung:	30.03.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende benachbarter Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Präsentation der Räumlichkeiten, Labore und technischen Ausstattung zur hybriden Lehre

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)